

Keine ANST!

Noch immer werden Menschen mit HIV oder Hepatitis B und C in Polizeidatenbanken als gefährlich markiert. Die Warnhinweise führen in die Irre – und dürften rechtswidrig sein.

Die Polizei versteht in ihrem Datenbanksystem Inpol-Z weiterhin Menschen mit dem Kürzel ANST für „ansteckend“. Die Hinweise werden häufig dauerhaft gespeichert – unabhängig vom Status der Infektion. Das ist das Ergebnis einer aktuellen Recherche der Deutschen Aidshilfe (DAH).

TRÜGERISCHER SCHUTZ

Der „personengebundene Hinweis“ soll Polizist*innen vor einer Übertragung von HIV, Hepatitis B oder C schützen, wenn es zu Auseinandersetzungen mit den betroffenen Personen kommt, etwa bei einer Razzia oder Festnahme. Dabei spielt allerdings keine Rolle, ob eine HIV-Infektion gut behandelt oder eine Hepatitis längst ausgeheilt ist. Für die Diensttuenden ist auch nicht ersichtlich, welche der Infektionen vorliegen soll. „Die Markierung einer Person als Gefahr – das ist die wörtliche Bedeutung von Stigmatisierung“, sagt Kerstin Mörsch von der DAH-Kontaktstelle HIV-bezogene Diskriminierung. „In den allermeisten Fällen besteht sowie so überhaupt kein Übertragungsrisiko. Der Warnhinweis bietet keinen Schutz, sondern ist eine Gefahr für Menschen mit HIV, Hepatitis B und C.“

Gegen Hepatitis B sollten Bedienstete gemäß STIKO-Empfehlung geimpft sein. Und das HIV-Übertragungsrisiko wird drastisch überschätzt, kann HIV doch weder durch Anspucken noch durch Kratz- oder Bisswunden übertragen werden.

Der Nationale AIDS-Beirat hat bereits 2016 empfohlen, die einst von der

Innenministerkonferenz beschlossene Praxis zu beenden.

ENTSCHÄRFUNG HAT OFFENBAR WENIG VERÄNDERT

2020 ist die Regel zumindest entschärft worden. „ANST“ soll seitdem nur noch verwendet werden, wenn es konkrete Anzeichen gibt, dass Personen ihre Infektionskrankheit aktiv gegen Bedienstete einsetzen würden oder eine Gefahr für sie entstehen könnte. Das



wäre nach dem entsprechenden Leitfaden der Polizei zum Beispiel der Fall, wenn Personen die Infektion schon einmal gewaltsam eingesetzt oder damit gedroht haben. Doch viele Warnhinweise werden offenbar nicht gelöscht: Bundesweit sind laut Bundeskriminalamt (BKA) 22.361 Personen mit dem Vermerk „ANST“ gespeichert.

Die Behörden müssten sie nach bestimmten „Aussonderungsfristen“ überprüfen, etwa wenn eine Person ihre Strafe verbüßt hat oder ein Verdacht sich nicht erhärtet hat, teilt das Bundeskriminalamt (BKA) mit. „Die Polizei muss sich jeden Eintrag individuell anschauen, doch das wird häufig nicht zuverlässig getan“, erläutert der Rechts-

anwalt Jasper Prigge. Er stellt in Frage, dass die Daten überhaupt gespeichert werden dürfen. Eine Gefahrenprognose sei eine Momentaufnahme, sie sage wenig darüber aus, wie sich eine Person Jahre später verhalten werde und ob dann tatsächlich eine Gefahr für Polizist*innen entstehen könnte. Schließlich muss auch berücksichtigt werden, dass die Infektionen in der Zwischenzeit behandelt werden können. Der „Stand der jeweiligen aktuellen viralen Belastung“ und die entsprechende Gefahr könnten auch im Fall einer Therapie im entscheidenden Moment nicht sicher bekannt sein, entgegnet eine BKA-Sprecherin.

SPEICHERUNG NICHT VERHÄLTNISSMÄSSIG

Prigge hält diese Argumentation nicht für stichhaltig. Es müsse zwischen den Interessen des Staates, der Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme und dem Eingriff ins Persönlichkeitsrecht abgewogen werden. Der Anwalt bezweifelt, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sei. „Eine Speicherung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. Erforderlich ist sie nur, wenn sie das mildeste Mittel ist, um Beamt*innen vor einer Erkrankung zu schützen.“

„In vielen Fällen dürfte der Warnhinweis schlicht rechtswidrig sein“, fasst Kerstin Mörsch zusammen. „Eine individuelle Löschung zu erwirken, ist zugleich unzumutbar kompliziert. Dieses Vorgehen muss so schnell wie möglich beendet werden.“

ascho/howi

Mehr Informationen: <https://t1p.de/r3e3y>

DROGENKONSUMRÄUME

52.000 Beratungen und kein Todesfall

Erste umfassende Erhebung zeigt: Konsumräume retten Leben, verhindern Infektionen und sind ein essenzieller Baustein der Drogenhilfe. Auch in Schleswig-Holstein und Sachsen gibt es solche Einrichtungen bald.

Drogenkonsumräume haben im Jahr 2023 in Deutschland über 650 Drogennotfälle bewältigt – aufgrund der professionellen Hilfe in solchen Einrichtungen endete keiner tödlich. Dies ist eines der Ergebnisse der ersten bundesweiten Erhebung zur Nutzung dieser Einrichtungen, durchgeführt von der Deutschen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, der Bundesarbeitsgemeinschaft Drogenkonsumräume und der Deutschen Aidshilfe (DAH).

Insgesamt fanden in Deutschlands Drogenkonsumräumen mehr als 650.000 Konsumvorgänge statt, darunter 230.000 Injektionen. Da in diesen Einrichtungen für jeden einzelnen Konsum sterile Spritzen und Utensilien ausgegeben werden, wird die Übertragung von HIV oder Hepatitis komplett verhindert. Insgesamt wurden 2023 rund eine Million Spritzen und Nadeln ausgegeben.

Außerhalb dieser geschützten Räume sieht die Realität anders aus: 2.277 drogenbedingte Todesfälle registrierte das Bundeskriminalamt 2023 – mehr als doppelt so viele wie zehn Jahre zuvor und so viele wie nie. Die Zahl der HIV-Neuinfektionen bei Drogenkonsument*innen steigt laut Robert Koch-Institut seit 2010.

VERSORGUNGSLÜCKEN SCHLIESSEN

„Die Zahlen belegen eindrucksvoll, dass Drogenkonsumräume Leben retten und Infektionen verhindern. Doch

sie zeigen auch, dass wir dringend mehr dieser Einrichtungen brauchen – in allen Bundesländern und mit längeren Öffnungszeiten“, sagt DAH-Vorstand Sven Warminsky.

Derzeit gibt es Drogenkonsumräume nur in 8 der 16 Bundesländer. In Schleswig-Holstein und Sachsen wurden bereits die erforderlichen Rechtsverordnungen erlassen. In Kiel soll in diesem Jahr ein Drogenkonsumraum, in Leipzig ein Konsummobil in Betrieb gehen. In Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen fehlen die Rechtsverordnungen noch. Die bayrische Landesregierung beispielsweise will ausdrücklich keine Drogenkonsumräume – obwohl das Land bei den Todesfällen auf Platz 3 liegt.

BERATUNG UND WEITERVERMITTLUNG: EIN SCHLÜSSEL ZUR HILFE

Dabei bieten die Einrichtungen auch einen wichtigen Zugang zu Hilfsangeboten: 52.000 Beratungen fanden hier 2023 statt – oft mit Weitervermittlung in die Substitutionsbehandlung, Entgiftung oder andere Therapien.

„Drogenkonsumräume sind eine Brücke in das Hilfesystem und tragen dazu bei, die gefährlichen Folgen von Abhängigkeitserkrankungen zu minimieren – bis hin zum Ausstieg aus der Sucht“, erklärt Dirk Schäffer, Referent für Drogen und Strafvollzug der Deutschen Aidshilfe.

Auch der öffentliche Raum wird ent-



Drogenkonsumraum von Fixpunkt in Berlin

lastet – vom Drogenkonsum und Hinterlassenschaften wie gebrauchten Spritzen. Die Vermeidung von HIV- und Hepatitis-Infektionen spart hohe Behandlungskosten, ebenso wie die Reduzierung von Notfalleinsätzen durch Rettungsdienste.

„Diese Einrichtungen sind ein Gewinn für die gesamte Gesellschaft“, betont DAH-Vorstand Sven Warminsky.

NEUE HERAUSFORDERUNGEN DURCH CRACK

Die Erhebung zeigt auch, dass sich der Drogenkonsum verändert: 396.000 Konsumvorgänge erfolgten inhalativ. 115.000 entfielen auf Crack – eine Substanz, die mit hoher Frequenz konsumiert wird.

„Die Drogenhilfe muss heute auf verschiedene Konsumformen vorbereitet sein und braucht mehr Kapazitäten, um dem steigenden Bedarf gerecht zu werden“, so Dirk Schäffer.

ERSTE BUNDESWEITE ERHEBUNG

An der Befragung beteiligten sich 29 der 32 Drogenkonsumräume in Deutschland. Insgesamt nutzten im Jahr 2023 rund 18.500 Menschen deren Angebote. Die Erhebung soll künftig jährlich stattfinden, um Entwicklungen besser zu verstehen und Bedarfe frühzeitig zu erkennen.

<https://t1p.de/sbpbqholger.wicht@dah.aidshilfe.de>